



6. Änderung des Bebauungsplanes integriertem
mit Grünordnungsplan Nr. 67
„Östlich der Norisstraße - Gewerbegebiet III“

BEGRÜNDUNG
mit UMWELTBERICHT

A U S F E R T I G U N G

Stand 14.12.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	LAGE DES PLANGEBIETES UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....	3
1.1	Lage des Plangebietes	3
1.2	Geltungsbereich.....	3
2	PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Anlass der Planung	6
3	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG.....	7
3.1	Naturraum	7
3.2	Topographie	7
3.3	Natur- und Landschaftsausstattung.....	7
3.4	Erschließung, Ver- und Entsorgung	7
4	INHALTE DER PLANÄNDERUNG ANPASSUNGEN DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	8
4.1	Inhalte der Änderung.....	8
4.2	Zielsetzungen der Planänderung	8
4.3	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	8
5	AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS AUF DIE SCHUTZGÜTER.....	9
6	NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	10
6.1	Bewertung des Bestands	10
6.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.....	12
6.3	Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung.....	14
6.4	Monitoring	14
7	FLÄCHENBILANZ.....	15
8	AUSWIRKUNG	15
9	UMWELTBERICHT	16
9.1	Kurzdarstellung des Planungsinhaltes und der Planungsziele	16
9.2	Datengrundlagen	16
9.3	Übergeordnete Planungen und Umweltziele.....	17
9.4	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose bei Durchführung der Planung.....	17
9.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	21
9.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	22
9.7	Methodik der UP und Schwierigkeiten	22
9.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	22
10	AUFSTELLUNGSVERMERK	23

1 LAGE DES PLANGEBIETES UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

1.1 Lage des Plangebietes

Das Planungsgebiet befindet sich im Osten der Stadt Roth, nördlich der St 2237 und östlich der Norisstraße.

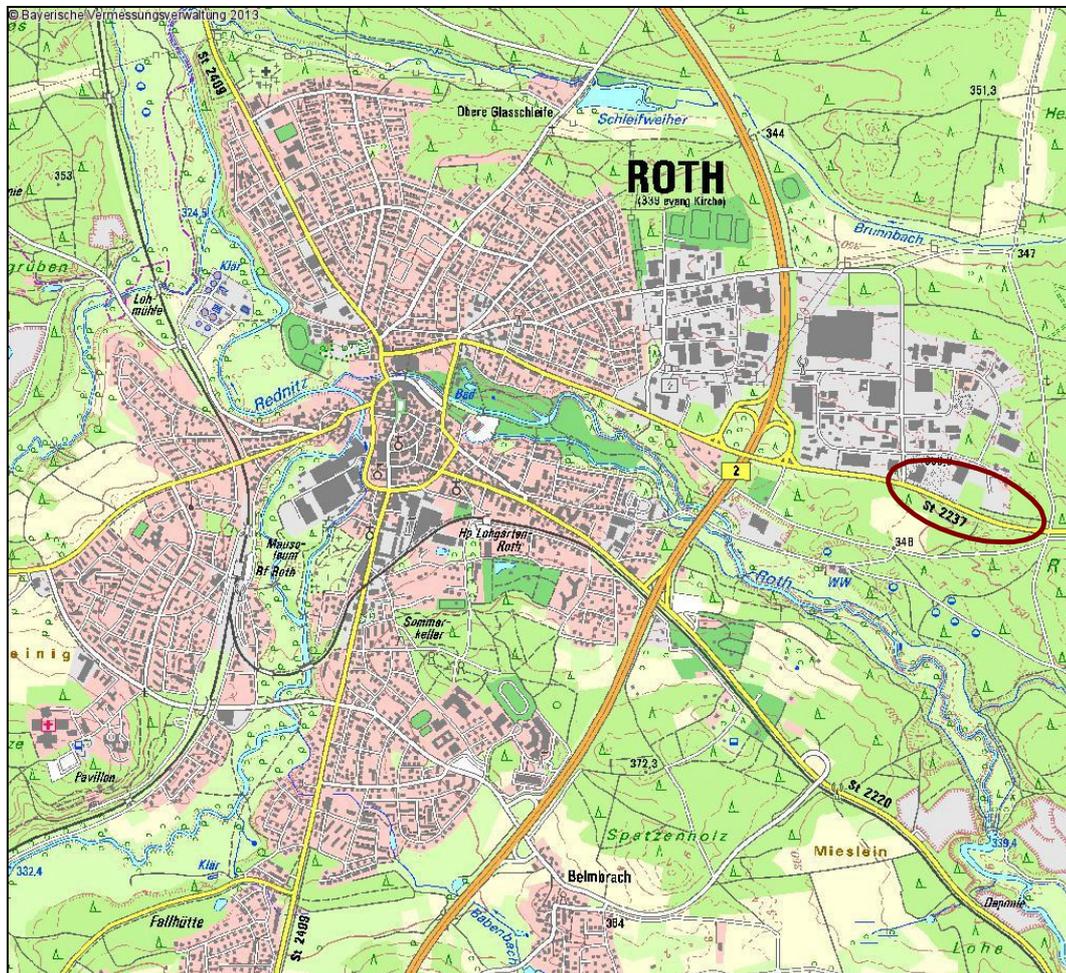


Abb. 1: Lage im Raum;
Quelle: <http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>

1.2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 „Östlich der Norisstraße“ (Gewerbegebiet III) ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Planblattes und umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Gemarkung Roth: 1039/32, 1039/33 (Tfl), 1039/45 (Tfl.), 1039/46, 1039/52 (Tfl), 1039/86, 1039/97(Tfl.).

2 PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Gesetze und Verordnungen

Der 6. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 67 „Östlich der Norisstraße“ werden folgende Gesetze und Verordnungen in der jeweils zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Form zugrunde gelegt:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

2.1.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Die Stadt Roth verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. Die verbindliche Bauleitplanung „Östlich der Norisstraße“ ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.1.3 Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 67 „Östlich der Norisstraße“ (Gewerbegebiet III).

Der Urplan des Bebauungsplanes wurde am 15.12.1997 rechtsverbindlich.

Die 1. Änderung (textlich) wurde am 03.02.1999 rechtsverbindlich.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Östlich der Norisstraße“ (Gewerbegebiet III) wurde der bisher bestehende Bebauungsplan überplant. Die 2. Änderung wurde am 05.07.2000 rechtsverbindlich und ersetzt damit die Maßgaben des Urplanes bzw. der 1. Änderung.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 03.02.1999 rechtsverbindlich.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 28.04.2010 rechtsverbindlich.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 25.06.2011 rechtsverbindlich.

Die vorliegende 6. Änderung umfasst die Flächen an der südlichen Geltungsbereichsgrenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren.

STADT ROTH

GEWERBEBEGEBIET III



Abb.2: rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 67 (2. Änderung)

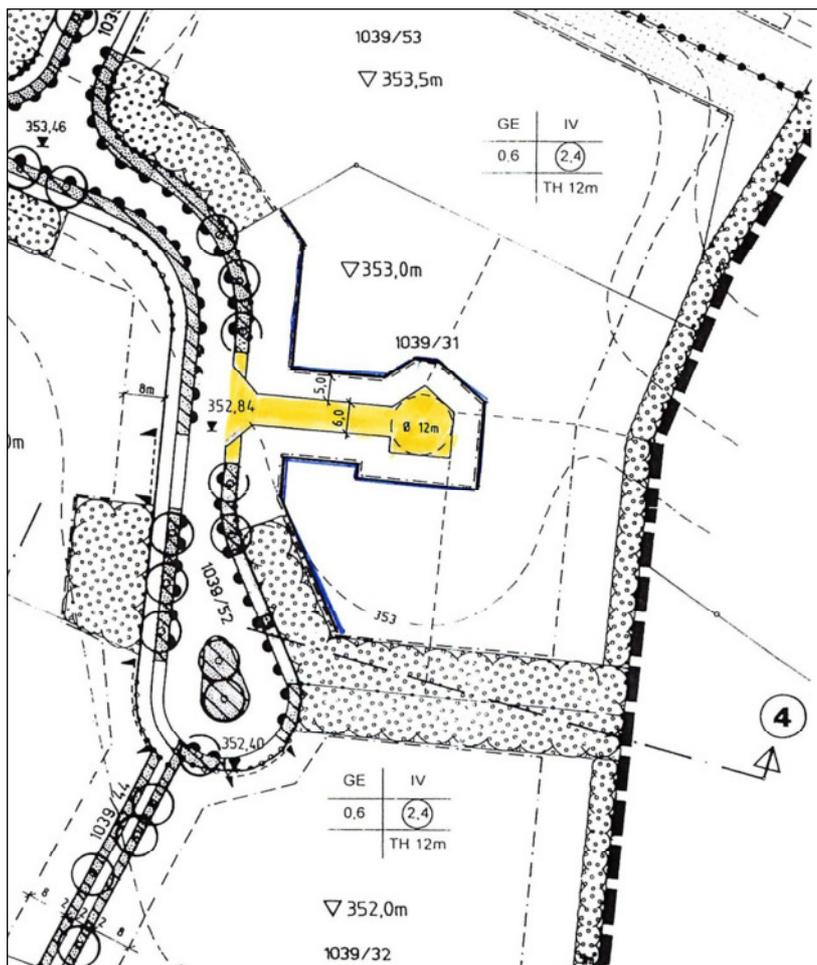


Abb.3: rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 67 (3. Änderung)

2.1.4 Weitere Planungsvorgaben

- Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7)

Der vorliegenden Änderungsplanung stehen keinen regionalplanerischen Zielsetzungen entgegen.

- Schutzgebiets- und sonstige Verordnungen

Durch die vorliegende Änderungsplanung werden keine Schutzgebiete gemäß der Naturschutzgesetze oder kartierte Biotope überplant.

Außerhalb des Geltungsbereichs schließt im Osten und Süden das Landschaftsschutzgebiet "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb" (LSG Ost) an.

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das ABSP formuliert für den vorliegenden Änderungsbereich keine spezifischen Zielaussagen.

- Artenschutzkartierung

Die Artenschutzkartierung weist innerhalb des Änderungsbereichs bzw. des näheren Umfeldes keine Fundnachweise auf.

2.2 Anlass der Planung

In der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes vom 05.07.2000 ist für den Bereich des Flurstücks Nr. 1039/45 (Teilfläche), Gemarkung Roth unter Punkt 6.2 Bestandssicherung eine öffentliche Grünfläche mit vorhandenem Baumbestand (Wald), als dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln festgesetzt. Der Erhalt dieses schmalen Waldstreifens wird im Hinblick auf die Verkehrssicherung grundsätzlich hinterfragt.

Weiterhin ist im westlich angrenzenden Bereich des Flurstückes Nr. 1039/45 gemäß dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan ein Pflanzgebot F und ein Pflanzgebot G festgesetzt. Beide Pflanzgebote ermöglichen die Rodung der Alt-Kiefern bei Bestandserhaltung des Kiefern- Jungwuchses.

Von den nördlich angrenzenden Gewerbetreibenden besteht des Weiteren ein Repräsentationswunsch zur Staatsstraße.

Zielsetzung der Stadt Roth ist es, mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche und einem zu bestimmenden Pflanzgebot (z. B. Hochstamm-Pflanzungen) eine ausreichende Eingrünung des Gewerbegebietes nach Süden zu gewährleisten, zugleich aber auch dem Wunsch der Gewerbetreibenden bezüglich der Repräsentation ihrer Betriebe entgegenzukommen.

3 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

3.1 Naturraum

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum „Mittelfränkisches Becken“; Untereinheit „Rother Sandplatten“. Es handelt sich dabei um die nahezu geschlossen bewaldeten Ebenen der Keuperplatte in 350 – 400 m Höhe. Die leichte Verwitterung der Sandsteine mit ihren Lettenlagen bedingt die ausgeglichenen Oberflächenformen. Die sandigen Böden sind wegen ihrer Nährstoffarmut und Trockenheit meist Waldstandorte geblieben und sind vorwiegend mit Kiefernforsten bestanden.

3.2 Topographie

Der Planungsraum kann insgesamt als eben mit einem leichten Gefälle nach Süden beschrieben werden.

Das Gelände liegt bei ca. 350 m ü.NN.

3.3 Natur- und Landschaftsausstattung

Der Planungsraum liegt am östlichen Ortseingang von Roth und ist von den zusammenhängenden landschaftstypischen Kiefernwäldern umgeben. Es handelt sich dabei um Bannwaldflächen. An der Südseite des Geltungsbereichs säumt in einem Teilabschnitt ein schmaler Waldstreifen die Staatsstraße, der stadteinwärts schließlich in eine locker gepflanzte Baumreihe übergeht.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Biotope der amtlichen Biotopkartierung.

Die Bewertung des Bestandes erfolgt in im Rahmen der Eingriffsermittlung sowie im Umweltbericht (Untersuchung der Schutzgüter).

3.4 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Gewerbegebiets III erfolgt derzeit über die Anbindung der Norisstraße an die Staatsstraße 2237. In einer Entfernung von ca. 0,8 km liegt im Westen die Anschlussstelle an die B2. Die Staatsstraße 2237 ist ebenfalls Zubringer zur ca. 8 km östlich gelegenen Autobahnanschlussstelle Allersberg (BAB 9).

Das Gewerbegebiet weist die erforderlichen Ver- und Entsorgungspunkte auf. Die Oberflächenentwässerung erfolgt teilweise über offene Gräben, teilweise über Verrohrungen, die in die südliche Grünfläche geleitet werden und dann über eine noch anzulegende Versickerungsmulde in die sandigen Böden versickert.

4 INHALTE DER PLANÄNDERUNG ANPASSUNGEN DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

4.1 Inhalte der Änderung

Wesentliche Punkte der vorliegenden Änderungsplanung sind:

- die Änderung der Pflanz- bzw. Erhaltungsgebote an der südlichen Geltungsbereichsgrenze aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Wunsches der nördlich angrenzenden Gewerbetreibenden bezüglich einer Präsentation ihrer Betriebe an der Staatsstraße.
- Die Ergänzung eines Wirtschaftsweges in den östlich angrenzenden Wald, der Änderung des Pflanzgebotes zu 4 Einzelpflanzgeboten ohne Unterpflanzung.
- Anpassung der Baugrenzen an die geänderten Grundstücks- und Erschließungsverhältnisse,
- Rücknahme von Grünflächen zugunsten von Gewerbeflächen

4.2 Zielsetzungen der Planänderung

Die Zielsetzungen der Planänderung sind

- Eingrünung des Gewerbegebietes und Optimierung der Präsentationsmöglichkeiten der Betriebe zur Staatsstraße hin, mit Sicherung des noch naturnahen Zustandes
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
- Sicherung einer Zufahrt zu den angrenzenden Waldflächen.

4.3 Planungsrechtliche Festsetzungen

4.3.1 Art der Baulichen Nutzung

Der Änderungsbereich ist als Gewerbegebiet (GE) i. S. d. § 8, BauNVO festgesetzt.

4.3.2 Baugrenzen

Auf den Flurstücken Fl.Nrn. 1039/32, erfolgt die Anpassung der Baugrenzen aufgrund der Vergrößerung der Gewerbeflächen.

Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20,00 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahn-decke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan dargestellt und ist von jeglicher baulicher Anlage freizuhalten.

4.3.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung liegt innerhalb der zulässigen Werte der Baunutzungsverordnung und wird innerhalb des Änderungsbereiches nicht verändert.

4.3.4 Erschließung der Gewerbegrundstücke

Die Erschließung der Grundstücke ist bereits im Bestand vorhanden und wird innerhalb des Änderungsbereiches nicht verändert. Im Norden wird eine zusätzliche Verbindung zu den östlich angrenzenden Waldflächen angelegt. Die Flur Nr. 1039/46 wird komplett als Wegefläche dargestellt, aufgrund vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine begleitende Bepflanzung nicht umsetzbar.

4.3.5 Schutz Leitungstrassen

Zwischen den geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungsbereich im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten, um Konflikte zwischen der Grünordnung und den Versorgungseinrichtungen zu vermeiden.

4.3.5 Einfriedung

Die Festsetzungen zur Einfriedung werden ergänzt. Die Vorgabe, dass keine Sockel oder Mauer gebaut werden dürfen und dass ein 15cm Abstand zwischen Boden und Zaun einzuhalten ist, dient der Durchlässigkeit des Gewerbegebietes für Kleintiere, vor allem mit der Lage am Waldrand und der Nähe zur Staatsstraße.

4.3.6 Festsetzungen der Grünordnung

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung bleiben erhalten. Lediglich das Erhaltungsgebot für die waldähnlichen Bereiche entlang der südlichen Gewerbegebietsgrenze wird verändert und den aktuellen Erfordernissen angepasst. Die Grünfläche wurde zu Gunsten von Gewerbefläche teilweise verkleinert. In den vorhandenen Bestand werden die Kiefern komplett entnommen, um langfristig die Verkehrssicherung zu erhalten, aufkommende Eichen werden erhalten und gesichert. Durch das Freistellen können sich die Gehölze zu Einzelbäumen entwickeln. Um den eingründenden und strukturierenden Charakter der Fläche auch weiterhin gewährleisten zu können, werden auch Strauchgruppen und Baumgruppen erhalten. Die im mittleren Bereich vorgesehene Versickerungsmulde und die vorhandenen Gasleitungen sind dabei von Gehölzen freizuhalten. Der vorhandene Unterwuchs, vor allem die Heidevegetationsgesellschaft bleibt bestehen, andere aufkommenden Verbuschungen aus Pappeln, Vogelkirsche, Birke werden entnommen. Durch die Rodungsmaßnahmen und die Anlage der Versickerungsmulde können auf den sandigen Flächen auch Rohbodenstandorte entstehen.

Durch die radikale Freistellung vereinzelter Eichen um den Blick von der Staatsstraße aus auf das Gewerbegebiet zu öffnen, verliert der Grünstreifen seine abschirmende Wirkung. Um für den angrenzenden Wald vor Windschäden zu schützen, verbleibt auf der Ostseite des Grünstreifens ein dichter Kiefern-Eichenaufwuchs, der nur zum Teil aufgelichtet wird. Somit kann sich ein gestufter breiter Waldrand erhalten bleiben, der seine abschirmende Wirkung erhält.

Die geänderte Grünordnung im nordöstlichen Bereich und entlang des Weges Richtung Staatsstraße ist ebenfalls der aktuellen Nutzung angepasst, nach Einbau einer Versorgungsleitung und Aufschüttung des Geländes ist die Umsetzung der ursprünglich vorgesehenen Bepflanzung nicht mehr möglich, stattdessen werden im Norden 4 Hochstämme mit Standortbindung festgesetzt und die Feuchtgehölze am Graben erhalten. Entlang des südlichen Wirtschaftsweges werden sich die Randstreifen über Sukzession wieder begrünen.

4.3.6 Freiflächengestaltungsplan

Mit dieser Festsetzung will die Stadt Roth sicherstellen, dass bei Bebauung der Grundstücke alle Vorgaben aus dem Bebauungsplan umgesetzt werden, die nicht im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen sind.

5 AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS AUF DIE SCHUTZGÜTER

Die Beschreibung der Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichts.

6 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

Ein Ausgleichserfordernis gem. § 1a BauGB besteht für Änderung der öffentlichen Grünflächen in Wirtschaftswege und einer Erweiterung der Gewerbeflächen auf Kosten von Grünflächen. Für die Gewerbegebietsflächen gibt es bestehendes Baurecht. Die Bestandsbewertung erfolgt auf Grundlage des Umweltberichts beschriebenen Umweltzustandes.

6.1 Bewertung des Bestands

Die von den Änderungen betroffenen Grünstrukturen werden nach dem realen Bestand vor Änderung bewertet. Eine Umsetzung der festgesetzten Grünordnung ist auf den Flächen noch nicht erfolgt. Der Bereich im Norden wird als Ruderal- und Brachflächen eingeordnet, die Flächen südlich des Wendehammers sind als Gehölzsukzession mit Altgras einzustufen. Die schon zu Gewerbeflächen ungenutzten öffentlichen Grünflächen werden als Waldähnlicher Bestand, so wie die angrenzenden Grünflächen, angesprochen. Nach Leitfaden für die Eingriffsregelung sind die Flächen in der Kategorie II, Gebiet mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt, oberer Wert auszugleichen.

Die Änderung des Pflanzgebotes entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze erfordert keinen weiteren Ausgleich. Die festgesetzten Waldflächen nach Baugesetz sind in der Begründung zum Bebauungsplan von 1996 als Minimierungsmaßnahme im Sinne des Baugesetzbuches festgesetzt. Eine Anrechnung als Wald gem. BayWaldG erfolgte nur für die Waldstreifen im direktem Anschluss an bestehende Waldgebiete außerhalb des Planungsgebietes.

Ein flächengleicher Waldausgleich nach Waldgesetz innerhalb des Verdichtungsraumes für das zu ändernde Pflanzgebot ist bei Aufstellung des Bebauungsplanes 1997 schon erfolgt.

Innerhalb des Änderungsgebiets werden keine weiteren Waldflächen nach Waldgesetz in Anspruch genommen.



Abb.4: Eingriffsermittlung

6.1.2 Eingriffsschwere: Typ A

Für das Planungsgebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt, d.h. es ist von einem hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad auszugehen.

6.1.3 Ermittlung des Ausgleichserfordernisses

Bestand	Fläche in m ²	Faktor	Ausgleichsfläche in m ²
Kategorie II, Gebiet mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt, mittlerer Wert:			
1: Ruderal- und Brachflächen (nördliche Grünfläche)	270,00	0,9	243,00
2: Gehölzsukzession (entlang Weg Richtung Süden)	295,00	0,9	265,50
3: Waldähnliche Bestände (Gewerbeflächen im Süden)	1.067,00	0,9	960,30
Summe	1.637,50 m²	Ausgleichserfordernis	1.473,30 m²

Die Reduzierung der Grünflächen innerhalb des Änderungsbereiches erfordert einen Ausgleich in Höhe von **1.473,30 m²**.

6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Der erforderliche Ausgleich wird auf Teilflächen der Flur Nr. 519, Gemarkung Birkach nachgewiesen. Auf dem Flurstück wurde im Frühjahr 2016 eine 1.120m² große Baum- und Strauchhecke mit ca. 1.000m² Saumstreifen angelegt.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Roth kann die Heckenpflanzung als Ökokontomaßnahme angerechnet werden.

Die benötigte Fläche der 2-jährigen Hecke kann mit jährlichen 2 % reduziert werden. Bei einem rechnerisch ermittelten Ausgleichserfordernis von 1.473,30m² entspricht das einer Fläche von 58,90m², die aufgrund der frühzeitigen Anlage der Ausgleichspflanzung abgezogen werden kann. Auf Flur Nr. 519, Gemarkung Birkach werden daher **real 1.414,40m²** dem Bebauungsplan zugeordnet.

Der Ausgleich erfolgt durch die Anlage einer 10-reihigen Hecke mit Saumstreifen. Die Artenauswahl orientiert sich an heimischen standortgerechten Gehölzen.

Weiterhin werden an dem nach Süden spitz zulaufenden Flurstück lebensraumverbessernde Strukturen angelegt, wie Stämme, Wurzelstöcke oder Lesesteinhaufen.

Als Ausgleich für diesen Eingriff wird der nördliche Teil des Flurstücks zugeordnet. Der südliche Heckenabschnitt dient als ökologischer Ausgleich für das Baugebiet BI 3 „Heubühl“.

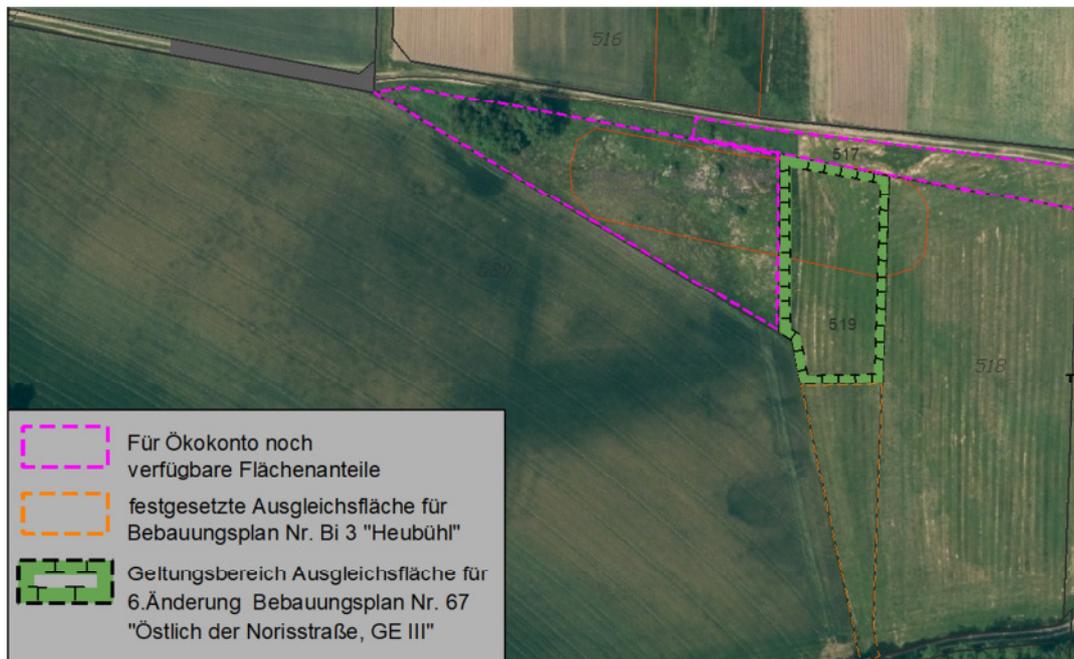


Abb.5: Überblick über die bestehende Ausgleichs- und Ökoflächen

Die Fläche wurde vor der Bepflanzung intensiv ackerbaulich genutzt, westlich und östlich schließen ebenfalls Ackerflächen an. Im Norden wird der angrenzende, zum Acker umgebrochene Streifen entlang des Wirtschaftsweges, ebenfalls als Hecke angelegt. Die Anlage der Hecke dient zur Strukturverbesserung und Durchgrünung der Ackerfluren und verbindet den südlich anschließenden Wald und die weiter nördlich befindlichen Waldflächen. Durch die Verwendung von heimischen Gehölzen und einer Mahd der Saumstreifen alle 2-3 Jahre nach den 15. Juni mit Abfuhr des Mahdgutes, entstehen so lineare Lebens- und Deckungsräume für feldflur-, hecken-, und waldrandbewohnende Tierarten.

Folgende Pflanzenarten sind zu verwenden:

Acer campestre (Feldahorn)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Malus domestica (Holzapfel)
Pyrus pyraeaster (Holzbirne)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Sorbus domestica (Speierling)
Sorbus torminalis (Elsbeere)
Viburnum lantana (Schneeball)

Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m,

Im FNP wird die Fläche als Entwicklungsfläche für Feuchtgrünland dargestellt und weist weiterhin ein kartiertes Feuchtbiotop auf. Bei der Kartierung vom Herbst 2015 konnten bedingt durch bestehende Entwässerung und Grünlandumbruch keine entsprechenden Strukturen mehr nachgewiesen werden.

Durch die Herausnahme der Fläche aus der ackerbaulichen Nutzung hat sich entlang des Flurweges wieder ein kleiner Feuchtbereich entwickelt. Durch entsprechende Pflege kann sich hier langfristig ein feuchter Wiesen-Heckenkomplex etablieren.

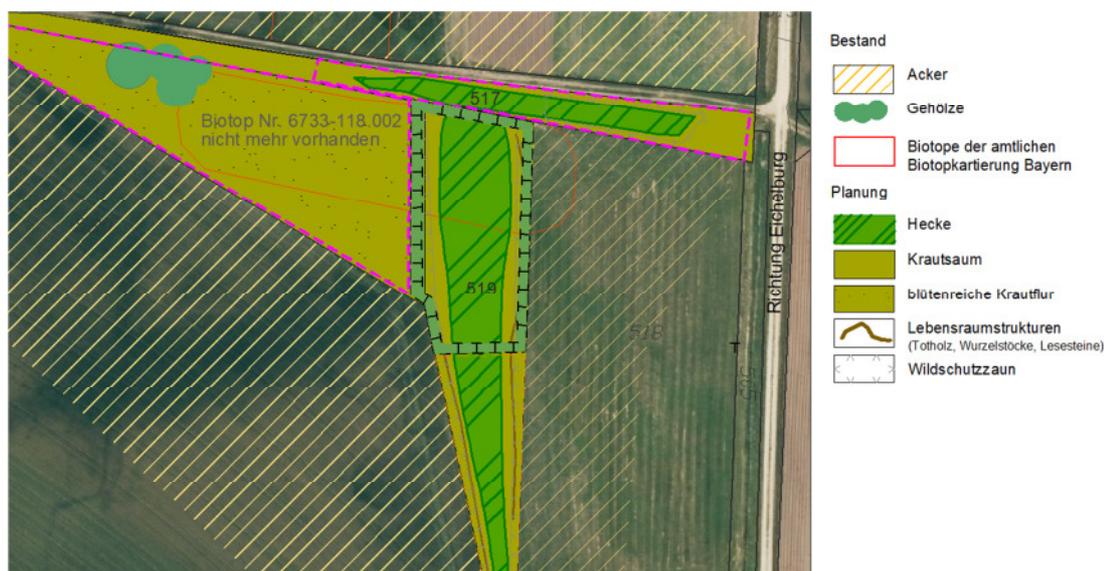


Abb.6: Ausgleichsmaßnahme

Die festgesetzte Ausgleichsfläche kompensiert den Funktionsverlust des Grünstreifens im Nahbereich des Eingriffs, daher können die durch die Bebauung verloren gegangenen Außenbereichsflächen wirkungsvoll ersetzt werden.

Die geplanten Maßnahmen etablieren nicht nur für die Schutzgüter Boden und Arten- und Lebensräume, sondern auch für die Schutzgüter Grundwasser, Klima und Landschaftsbild wichtige Strukturen für den Naturhaushalt.



Abb.7: Lage der Ausgleichsfläche TF Flur Nr. 519, Gemarkung Birkach, maßstabslos



Abb.8: Heckenpflanzung nach 2 Jahren, Juli 2018

6.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung

Die Gehölzbeseitigungen erfolgen gemäß § 39 BNatSchG zwischen Oktober und Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel (März bis September).

6.4 Monitoring

Das Monitoring beinhaltet die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen innerhalb des Änderungsbereichs sowie der externen Ersatzfläche. Für die Überwachung der Umweltauswirkungen haben die Kommunen einen eigenen Gestaltungsspielraum.

7 FLÄCHENBILANZ

		Fläche in m ²	Prozent- anteil
1. Gewerbliche Grundstücksflächen		9.170,00	49,20%
2. Verkehrsflächen		1.455,00	7,80%
davon:			
innere Erschließung (Bestand)	529,61		
Geh- und Fußwege	254,44		
Wirtschaftsweg	671,62		
3. Öffentliche Grünflächen mit Pflanzgebotsen		7.980,00	43,00%
Gesamtfläche Änderungsbereich		18.606,00	100,0 %

8 Auswirkung

Die Änderung des Pflanzgebots entlang der Südgrenze öffnet den Blick ins Gewerbegebiet, was die Ortseingangssituation verändert. Der stetigen Erweiterung des Stadtgebietes wird damit Rechnung getragen. Für den Naturhaushalt hat die Änderung keine gravierenden Auswirkungen, die waldähnliche Fläche wird zwar vom Gehölzbestand reduziert, die eingrünende Bestimmung bleibt jedoch erhalten, die Versickerungsleistung wird nicht eingeschränkt, sondern gefördert. Die Artenzusammensetzung wird sich langfristig ändern, der verlorene Lebensraum der Kiefern wird durch Laubgehölze ersetzt.

9 UMWELTBERICHT

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zur Bauleitplanung beizufügen.

9.1 Kurzdarstellung des Planungsinhaltes und der Planungsziele

Wesentliche Punkte der vorliegenden Änderungsplanung sind:

- **Anpassung der Pflanzgebote an der Südseite des Geltungsbereichs parallel zur Staatsstraße 2237 an die geänderten Ansprüche der Gewerbetreibenden bezüglich der Verkehrssicherheit und einer repräsentativen Präsentation zur Staatsstraße 2237:**

In der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes vom 05.07.2000 ist für den Bereich des Flurstücks Nr. 1039/45 (Teilfläche), Gemarkung Roth unter Punkt 6.2 Bestandssicherung eine öffentliche Grünfläche mit vorhandenem Baumbestand (Wald), als dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln festgesetzt. Der Erhalt dieses schmalen aus seinem früheren Kontext gerissenen Waldstreifens wird im Hinblick auf Verkehrssicherung grundsätzlich hinterfragt.

Weiterhin ist im westlich angrenzenden Bereich des Flurstückes Nr. 1039/45 gemäß dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan ein Pflanzgebot F und ein Pflanzgebot G festgesetzt. Beide Pflanzgebote ermöglichen die Rodung der Alt- Kiefern bei Bestandserhaltung des Kiefern- Jungwuchses.

Von den nördlich angrenzenden Gewerbetreibenden besteht ebenfalls ein Repräsentationswunsch zur Staatsstraße.

Zielsetzung der Stadt Roth ist es, mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Erhaltungs- und Entwicklungsgebot eine lichte Eingrünung des Gewerbegebietes zu ermöglichen und somit den Wunsch der Gewerbetreibenden zu berücksichtigen.

- **Anpassung der Baugrenzen an die geänderten Verhältnisse, teilweise auch die geänderten Grundstücksgrenzen**

9.2 Datengrundlagen

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Bebauungsplanes unter teilweiser Einbeziehung der unmittelbar angrenzenden Nutzungen.

Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgen verbal argumentativ auf der Basis der für das Gebiet bekannten Daten. Bezüglich der Eingriffs-/ Ausgleichsthematik orientiert sich die vorgenommene Bewertung des Bestands sowie der Neuplanung an dem vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen herausgegebenen Leitfaden zum „Bauen im Einklang mit der Natur – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. Zur Untersuchung der Schutzgüter und des Umweltzustandes im Planungsgebiet werden herangezogen:

Allgemeine Datengrundlagen

- Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7)
- Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan der Stadt Roth
- Amtliche Biotopkartierung (LfU)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Artenschutzkartierung (LfU)

gebietsbezogene Datengrundlagen

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Stand Juni 2013
- Entwurf 6. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 67 „Östlich der Norisstraße“

Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse

Nicht bekannt

9.3 Übergeordnete Planungen und Umweltziele

Die zu beachtenden Fachziele ergeben sich aus den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, dem Naturschutzgesetz, dem Immissionsschutzgesetz, dem Wassergesetz, aus dem Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7) sowie weiteren Fachplanungen wie dem Arten- und Biotopschutzprogramm, der amtlichen Biotopkartierung und dem Landschaftsplan der Stadt Roth.

Im Arten und Biotopschutzprogramm sowie im Landschaftsplan der Stadt Roth für den vorliegenden Änderungsbereich keine spezifischen Zielaussagen formuliert.

- **Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7)**

Die vorliegende Planung steht in keinem Widerspruch zu den regionalplanerischen Aussagen.

Im Osten und Süden liegen außerhalb des Geltungsbereichs Bannwaldflächen, die durch die vorliegende Planung keine Änderung erfahren.

- **Schutzgebiets- und sonstige Verordnungen**

Durch die vorliegende Änderungsplanung werden keine Schutzgebiete gemäß der Naturschutzgesetze oder kartierte Biotope überplant.

Außerhalb des Geltungsbereichs schließt im Osten und Süden das Landschaftsschutzgebiet "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb" (LSG Ost) an.

- **Artenschutzkartierung**

Die Artenschutzkartierung weist innerhalb des Änderungsbereichs bzw. des näheren Umfeldes keine Fundnachweise auf.

- **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Da durch die vorliegende Planung nach nationalem oder europäischem Recht streng geschützte Arten betroffen sein könnten, ist die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Das Ergebnis ist in Satzung und Begründung mit Umweltbericht eingearbeitet.

9.4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose bei Durchführung der Planung

Zur Erfassung der realen Natur- und Landschaftsausstattung wurde eine Bestandsaufnahme durchgeführt.

9.4.1 Schutzgut Boden

Der Änderungsbereich liegt in der geologischen Einheit des unteren Buntsandsteines und der Flugsande.

Hinweise auf Altlasten/ Ablagerungen liegen nicht vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler innerhalb des Änderungsbereichs. Vorsorglich wird jedoch auf die Bestimmungen des Denkmalschutzge-

setzes (Art. 8 DSchG) hingewiesen. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Auswirkung/Prognose:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden nur geringfügige zusätzliche Flächen versiegelt und damit die Versickerungsleistung und die Lebensraumfunktionen des Bodens unwesentlich verändert.

Aufgrund der Kleinflächigkeit und der teilweisen Lage innerhalb der Beeinträchtigungszone der Staatsstraße (Salzeinspülung, Abrieb, Müll) ist von einer **geringen - mittleren Erheblichkeit** auszugehen.

9.4.3 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiete. Außerhalb des Änderungsbereiches liegt südlich der Staatsstraße 2237 ein festgesetztes Wasserschutzgebiet.

Nach der hydrogeologischen Karte M 1: 500.000 steht das Grundwasser bei 340 üNN an, damit ist im Änderungsbereich grundsätzlich von einem intakten Grundwasserabstand auszugehen. Untersuchungen diesbezüglich liegen derzeit nicht vor. Aus dem Östlichen Waldbereich kommt stetig Schichtwasser, welches in einem Rohr gesammelt wird und entlang der beiden Wirtschaftswege in die südliche Grünfläche zum Versickern geleitet wird. Somit bleibt das Wasser weitestgehend im Gebiet erhalten. An der nordöstlichen Änderungsgrenze entwässert ein kleiner Graben den Waldrandbereich

Auswirkung/Prognose:

Der Graben bleibt erhalten somit auch die Versickerungsleistung, ebenso kann das gesammelte Wasser aus der Verrohrung in die südliche Grünfläche versickern.

Die vorgesehen Änderungen haben **geringe** Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

9.4.2 Schutzgut Luft/ Klima

Der Änderungsbereich liegt im kontinental geprägten mittelfränkischen Klimabezirk und zählt zu den niederschlagsarmen Regionen Bayerns.

Die Jahresmitteltemperatur beträgt 7 – 8 °C, die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt im Mittel 600 – 700 mm/ a. Die mittlere Verdunstungshöhe liegt bei ca. 490 mm/a, der daraus ableitbare ober- und unterirdische Abfluss addiert sich zu ca. 240 mm/ a. Vorherrschende Windrichtung ist Südwesten bis Westen, im Winterhalbjahr häufig Südost.

Klimatische Vorbelastungen sind im Geltungsgebiet durch die Immissionen der Staatsstraße 2237 und das bestehende Gewerbegebiet gegeben.

Die Bewertung des Schutzgutes Klima/ Luft umfasst die Leistungen des Untersuchungsgebietes hinsichtlich der Luftreinhaltung, der Frischluftregeneration (Staubfilterung) und des Klimaausgleiches (Temperaturminderung).

Auswirkung/Prognose

Die Flächen des Änderungsbereichs sind teils mit Waldbäumen wie Kiefern und Fichte bestanden. Die klimatischen Bedingungen auf mit Gehölzen bestandenen Flächen sind durch gedämpfte Strahlungs- und Temperaturschwankungen sowie einer erhöhten Luftfeuchtigkeit gekennzeichnet, was durch den hohen Nadelbaumbesatz jedoch nicht so ausgeprägt ist. Die Bedeutung hinsichtlich der Bildung von Kaltluft ist eher gering, Luftaustauschbahnen (Talräume) werden nicht überbaut.

Die geplante Rücknahme der Nadelgehölze und Förderung von Laubgehölzen und Erhalt eines belebten Unterbodens entlang der Grünfläche an der Staatsstraße verschlechtert sich die Situation in Bezug auf das Klima nur unmerklich. Der geplante Wirtschaftsweg mit den 4 Baumpflanzungen stellt sich in Bezug auf die festgesetzte Grünordnung (Gehölzpflanzung) eher nachteilig dar, aber nur kleinräumig.

Die Auswirkungen sind als **gering** einzustufen.

9.4.4 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Der Änderungsbereich zeichnet sich durch den breiten waldähnlichen öffentlichen Grünstreifen zwischen Staatstraße und Gewerbeflächen aus. Es dominiert Kiefernbesatz mit aufkommenden Eichenunterwuchs, Bereichsweise auch Birken, Pappeln, Spitzahorn u.ä.. Der Unterwuchs wird von Heidekraut-Preisbeerbewuchs gekennzeichnet, mit vereinzelt Ginster. Der geplante Wirtschaftsweg südlich des Wendehammers ist als Schotterweg ausgebaut mit artenreicher Krautvegetation und Gehölzsukzession an den noch offenen Wassergraben, mit Weiden, Kiefern, Pappeln u.ä.. Die zur Gehölzpflanzung vorgesehene Fläche im Osten stellt sich hauptsächlich als Schotterfläche dar, mit Gehölzsukzession entlang des Grabens.

Faunistische Vorkommen

Die Artenschutzkartierung weist innerhalb des Geltungsbereiches keine artenschutzrechtlich relevanten Fundorte auf.

Die durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem abschließenden Fazit, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt sind.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Auswirkung/Prognose

Die Planung nimmt keine ökologisch hochwertigen Flächen in Anspruch, wobei die ruderalen Blühstreifen an den Schotterflächen und offenen Graben durchaus Bedeutung für Insekten und Kleinsäuger im Gewerbegebiet haben. Der Erhalt und die Förderung von bestehenden Laubgehölzen und die geplanten Neupflanzungen von Hochstämmen mit extensiver Bewirtschaftung der gehölzfreien Flächen verschlechtern den derzeitigen Zustand nur unwesentlich. Ruderale Flächen bleiben kleinräumig erhalten. Entlang Flur Nr. 1039/32, Gemarkung Roth werden die Grünflächen zugunsten von Gewerblichen Bauflächen auf rund 1070m² zurückgenommen. Dies wird im Rahmen der Bilanzierung der Planungsänderung mit berücksichtigt. Nicht innerhalb des Änderungsbereiches ausgleichbare Strukturen werden auf dem Flur Stück 519, Gemarkung Birkach nachgewiesen, s. Begründung Kap. 6.

Zu beachten ist, dass die Baufeldräumung sowie Gehölzbeseitigungen zwischen Oktober und Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel (März bis September) erfolgen müssen.

Die vorgesehen Plananpassungen haben dann **geringe bis mittlere** Auswirkungen auf das Schutzgut.

Bestandsdokumentation



Foto 1: Wendehammer Kupferschmiedstraße



Foto 2: Schotterfläche mit Graben



Foto 3: bestehender Fußweg parallel zu Staatsstraße mit Baumarten: Kiefern, Pappeln, Birken, Eichen



Foto 5: Kiefernbestand parallel zur Staatsstraße



Foto 4: Wirtschafts- und Pflegeweg zur östlichen Waldfläche



Foto 6: südwestlicher Teilabschnitt mit den einsehbaren Gewerbebetrieben

9.4.5 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Als Vorbelastungen sind in die Landschaft eingebrachte nicht naturraumtypische Einrichtungen, wie die Staatsstrasse 2237 sowie das bestehende Gewerbegebiet zu werten. Der Änderungsbereich ist in seiner Bedeutung für das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild insgesamt als mittel einzustufen, da es auch die Ortseingangssituation markiert. Fernsicht ist keine gegeben.

Auswirkung/Prognose

Durch die Rücknahme der Nadelgehölze wird die abschirmende Wirkung der Gehölzkulisse aufgehoben. Zweck der Planänderung ist zum einen die Erleichterung der Pflege und es Unterhalts aber hauptsächlich die Freistellung der Gewerbebauten von der Straße aus. Mit Erhalt eines dichteren Gehölzbewuchses am östlichen Waldrand wird die Ortsrandeingrünung an dieser Stelle beibehalten. Die Änderung bewirkt auch eine optisch ansprechende Grünzäsur zwischen Gewerbe und Staatsstraße, anstelle der ausgedünnten Waldreste. Der Wald südlich der Staatsstraße und östlich am Gewerbegebiet bleibt erhalten, somit auch die grundsätzliche Eingrünung des gesamten Gewerbegebietes. Durch die Öffnung des Gewerbegebietes entsteht eine bessere Einbindung der urbanen Flächen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind daher als **gering - mittel** einzustufen.

9.4.6 Schutzgut Mensch (Wohnen, Gesundheit, Freizeit und Erholung)

Im unmittelbaren Umfeld des Gewerbegebietes befindet sich keine Wohnbebauung. Einrichtungen für Freizeit und Erholung sind nicht betroffen.

Auswirkung/Prognose

Der Bebauungsplan sieht eine Fußwegwegverbindung zu den Waldwegen im östlich angrenzenden Waldbereich vor. In Bezug auf das Schutzgut Wohnen/ Gesundheit sind keine Beeinträchtigungen oder Konflikte zu erwarten.

Die Auswirkung auf das Schutzgut Mensch ist als **gering** einzustufen.

9.4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet befinden sich keine Kultur- und Sachgüter.

Hinweise auf Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Auswirkung/Prognose

Die Planung bewirkt keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

i. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die geplanten Maßnahmen innerhalb des Änderungsbereiches beeinflusst in unterschiedlichster Weise die vorhandene landschaftliche Ausstattung. Die geplanten Änderungen sind keine grundsätzlich geänderten Planungen und bewirken kaum Veränderungen auf bestehende Wechselwirkungen, die sich langfristig nicht wieder einstellen werden.

ii. Prognose bei Nichtdurchführung

Bei Beibehaltung der derzeitigen Festsetzungen würde sich entweder ein dichter Waldstreifen entwickeln und das Gewerbe optisch von der Straße abtrennen, bzw. könnten auch durch Sturmschäden Schäden an den angrenzenden Gewerbeflächen und der Staatsstraße entstehen.

9.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Gemäß § 1a (2) des Baugesetzbuches sind Möglichkeiten der Vermeidung zu ermitteln. Dabei ist zu prüfen, ob das Planungsziel mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft erreicht werden kann.

Schutzgutbezogen tragen folgende Maßnahmen/ Festsetzungen zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs bei:

Schutzgut Arten- und Lebensräume:

- Die Gehölzbeseitigungen erfolgen gemäß § 39 BNatSchG zwischen Oktober und Februar außerhalb der Brutzeit der Vögeln (März bis September).

Schutzgut Wasser:

- Versickerungsmöglichkeiten im Bereich der öffentlichen Grünflächen

Schutzgut Boden:

- Flächensparende Erschließung und Nutzung vorhandener infrastruktureller Einrichtungen.
- Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist die belebte Oberbodenschicht so zu schützen, dass seine ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Hierzu ist die Oberbodenschicht abzuheben und in geeigneten Mieten zwischenzulagern, sofern er nicht sofort an anderer Stelle Verwendung findet. Die Bearbeitungsgrenzen gemäß DIN 18915 sind zu beachten.

Schutzgut Klima/Luft:

- Festsetzungen zur Bepflanzung und öffentlichen Grünflächen
- Festsetzung von Grünflächen mit Pflanzgeboten;
- Keine Überbauung von Luftaustauschbahnen.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:

- Maßnahmen zur Eingrünung

Schutzgut Mensch

- Standortwahl bringt keine Konflikte bezüglich Verkehr bzw. anderer Nutzungen, wie z. B. Wohnen mit sich;
- Beachtung der Flurwege; die Zuwegung der angrenzenden forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird gewährleistet.

9.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Änderung passt sich den geänderten Bedürfnissen der Gewerbetreibenden an und reagiert auf geänderte Planungsanforderungen, bzw. praktikableren Unterhaltung der Grünflächen. Alternativ zur Einzelentnahme der Kiefern wäre der Totalverlust der vorhanden, tw. über Sukzession entstanden Laubgehölze und standortgerechten Unterwuchs gewesen, wie im Grünstreifen westlich angrenzend.

9.7 Methodik der UP und Schwierigkeiten

Zur Anwendung kommen verbal - argumentative Bewertungs- und Prognoseverfahren. Abschließend erfolgt eine Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

9.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Änderung passt sich den geänderten Bedürfnissen der Gewerbetreibenden an und reagiert auf geänderte Planungsanforderungen, bzw. praktikableren Unterhaltung der Grünflächen. Die unmittelbar an die Staatsstraße angrenzenden Gewerbebetriebe und Autohäuser möchten ihre Flächen auch zur Staatsstraße hin öffnen.

Es hat sich gezeigt, dass die ursprünglich zum Erhalt vorgesehen breiten Waldstreifen zur Eingrünung des Gewerbegebietes als nicht praktikabel erweisen und auch die Gefahr von Baumfall bürden. Die Stadt Roth hat ihren Ortsrand durch die Ausweisung des Gewerbegebietes nach und nach weiter nach Osten verschoben, das Gewerbegebiet öffnet sich damit zur Staatsstraße. Aufgrund der Lage immer noch in einem bewaldeten Gebiet und der stark befahrenen Staatsstraße Richtung Industriegebiet und BAB9 ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu rechnen. Aufgrund der schmalen Ausbildung haben die Waldstreifen nicht die Funktion einer optisch ansprechenden Eingrünung übernommen.

Um für die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Wasser, Boden und Klima die Auswirkungen so gering wie möglich zu gestalten, wurde der Unterwuchs und die durch Sukzession aufgegangen gut ausgebildeten Jungeichen als Erhalt festgesetzt.

Der neu geplante Wirtschaftswegs mit der reduzierten Grünordnung hat keinen negativen Einfluss auf die Gesamtbilanz des Gewerbegebietes.

Auf das Schutzgut Mensch hat die Änderung der Grünordnung kaum Auswirkungen. Die Änderung der Grundordnung mit Ergänzung eines Wirtschaftsweges hat bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen auf die Schutzgüter insgesamt **geringe Auswirkungen**.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Erheblichkeit der Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild zusammen.

Schutzgut	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
Boden	gering - mittel
Wasser	gering
Klima/ Luft	gering
Arten und Lebensräume (einschl. Artenschutz)	gering - mittel
Landschaftsbild	gering - mittel
Mensch (Erholung, Freizeit)	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

10 Aufstellungsvermerk

Stadt Roth

Roth, den 27.04.2020

.....
Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister